

2. Fortschreibung des Landschaftsplanes

der Stadt Meldorf

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Auftraggeber:

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens
Tourismusförderung Speicherkoog
c/o Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

Bearbeitung:

Angelika Jacob, Dipl.-Ing.
Dörte Thurich, Dipl.-Biol.

Stand: 17. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungsbericht

1	Planungsanlass	1
2	Bestandsaufnahme und –bewertung	1
2.1	Lage im Raum.....	1
2.2	Bisherige Darstellungen	3
2.3	Naturräumliche Gegebenheiten.....	3
2.3.1	Boden, Wasser, Klima/Luft.....	3
2.3.2	Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften	4
2.3.3	Landschaftsbild	8
2.4	Nutzungen.....	8
2.5	Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete	9
3	Eingriffssituation	10
3.1	Geplantes Vorhaben	10
3.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	10
3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	11
3.4	FFH-Verträglichkeit	15
4	Landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen	16
4.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	16
4.2	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
4.3	Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung	17
4.4	Flächen ohne Nutzung	18
4.5	Flächen für sonstige Nutzungen.....	18

Pläne

Bestand.....	M. 1 : 5.000
Vorentwurf	M. 1 : 5.000

1 Planungsanlass

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen und im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten ist seit 2011 eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung erarbeitet worden. Das Planungsgebiet umfasst die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Hafen in Meldorf sowie den Badestrand in Elpersbüttel. Die Entwicklungen müssen im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten stehen.

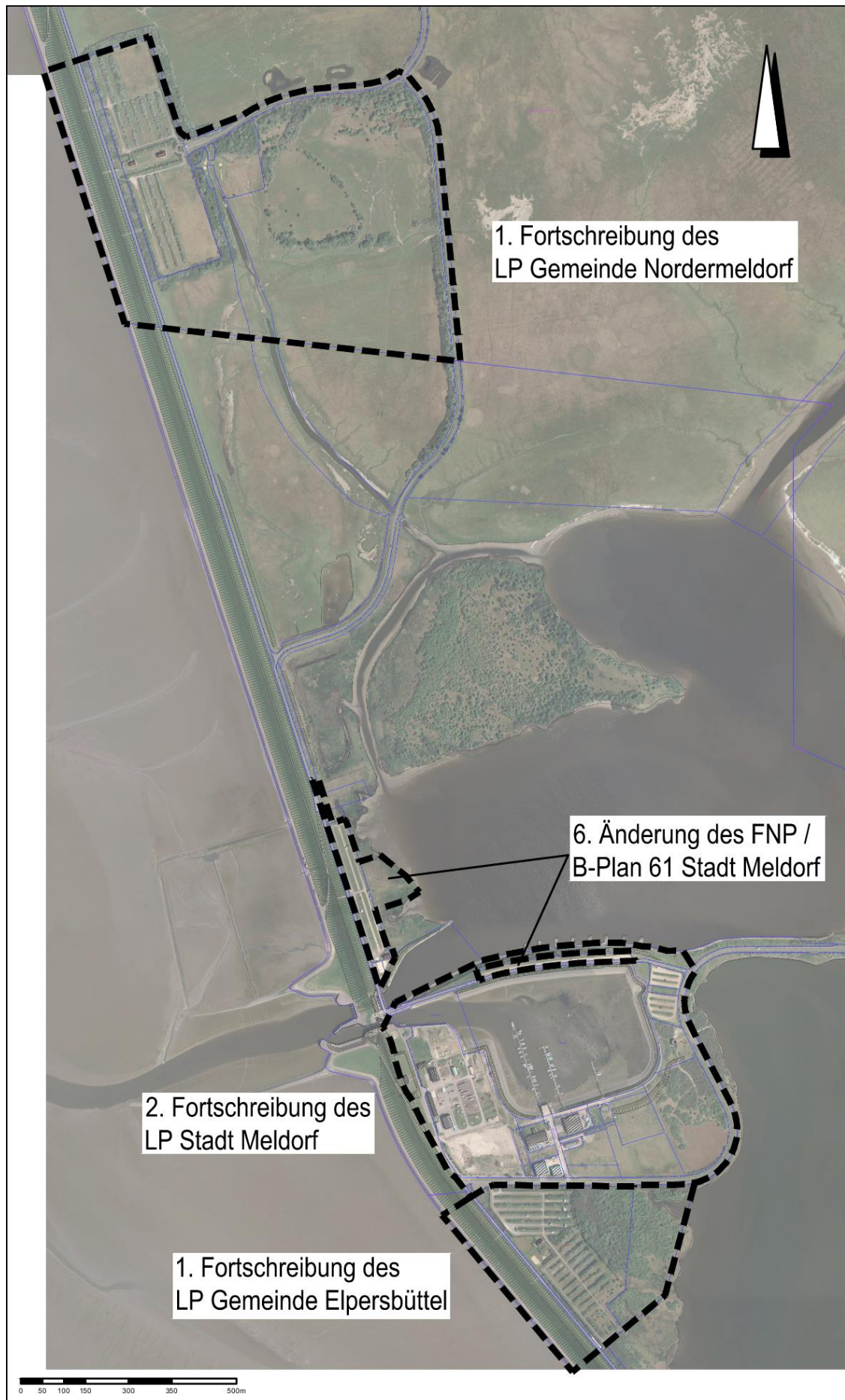
Auf der Grundlage der Rahmenplanung ist ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt worden, dessen Siegerentwurf für eine weitere Vertiefung der Ergebnisse vorgesehen ist. Die demnach überarbeitete Rahmenplanung ist Grundlage für die nun anstehenden erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Fortschreibungen der jeweiligen Landschaftspläne durchzuführen. Diese umfassen entsprechend der FNP-Änderungen die durch die Rahmenplanung berührten Landschaftsausschnitte.

Im nachfolgenden Übersichtsplan sind die Änderungsbereiche der Flächennutzungs- und Landschaftspläne der drei Kommunen abgegrenzt. Außerdem sind die in vorangegangenen Planverfahren (6. Änderung des FNP und B-Plan 61 der Stadt Meldorf) überplanten touristisch genutzten Landschaftsausschnitte dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und –bewertung

2.1 Lage im Raum

Der ca. 37 ha große Geltungsbereich der LP-Änderung Meldorf umfasst analog zur FNP-Änderung den Bereich des Hafens und seines Umfelds und wird von der umlaufenden Straße sowie den Deichflächen begrenzt. Es sollen die auf Teilflächen nicht mehr zutreffenden städtebaulichen Ziele entsprechend des Gesamtkonzeptes angepasst werden.



2.2 Bisherige Darstellungen

Die aktuelle örtliche Landschaftsplanung ist Gegenstand des Landschaftsplans der Stadt Meldorf mit Stand von 1998.

Im Bestandsplan sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen von 1995 wie folgt dargestellt: die Wasserflächen des Hafens, die bebauten Flächen südlich und westlich des Hafens, die „grünen“ Parkplatzflächen östlich des Hafens, die Biotopkomplexe „Speicherkoog“ südöstlich des Hafenbeckens sowie das Deichgrünland auf dem Landesschutzdeich.

Gegenstand der 1. Fortschreibung des LP waren die Suche nach landschaftsverträglichen Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorbereitende Flächenauswahl von zusätzlichen Gewerbeflächen sowie der Bedarf an Flächen für einen Ausgleichsflächenpool. Für den Geltungsbereich der 2. Fortschreibung des LP ergeben sich daraus weder neue Bestandserkenntnisse noch veränderte Zielaussagen und Maßnahmen, zumal für das Hafenumfeld mit Ausnahme der bestehenden Schutzgebiete keine Darstellungen getroffen werden.

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten

2.3.1 Boden, Wasser, Klima/Luft

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Speicherkoogs sind durch die Eindeichungen in den 1970er Jahren erheblich überformt worden, indem aus den ehemals außenbereichs liegenden Seeflächen Köge wurden.

Das **Relief** des Speicherkoogs ist eben und ausgeglichen, lediglich der Landesschutzdeich weist größere Höhen auf. Weitergehende Überformungen des Reliefs stellen die Abgrabungen des Hafenbeckens dar.

Für die **Bodenentwicklung** bildeten marine Sedimente das Ausgangsmaterial. Die Marschböden des Speicherkoogs setzen sich aus gering bis mäßig entwickelten Kalkmarschen aus Feinsand, feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton zusammen, bei denen der Prozess der Entsalzung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Bedeutung der Böden des Planungsgebietes ergibt sich aus der Bewertung ihrer Funktionen: die Filter- und Pufferfunktionen der Kalkmarsch sind mittel bis hoch, die biotische Lebensraumfunktion ist durch die besonderen Standortbedingungen für angepasste spezialisierte Pflanzengesellschaften ebenfalls hoch. Die nutzungsbezogene Bodenfunktion, d.h. die natürliche Ertragsfunktion/Bodenfruchtbarkeit, ist grundsätzlich hoch, angesichts der überwiegenden Naturschutzzwecke im Änderungsbereich allerdings weniger relevant. Einschränkungen der Bodenfunktionen bestehen im Bereich der baulich genutzten Flächen, da hier Teilflächen überbaut oder befestigt und damit im Bodenaufbau verändert sind. Auch im Hafenbecken sind die Bodenfunktionen deutlich verändert.

Der **Wasserhaushalt** des Planungsgebietes ist durch die Errichtung des Speicherkoogs ebenfalls erheblich verändert worden, indem der in diesen Bereichen ehemals sehr starke Einfluss der Nordsee durch die Regulierungsmaßnahmen weitgehend zurückgedrängt wurde, Überschwemmungen somit nicht mehr auftreten. Nennenswertes Oberflächengewässer bildet im Änderungsbereich der Meldorfer Hafen, der durch das Sperrwerk Anschluss an die Nordsee hat. Nach Osten besteht über eine Rohrleitung eine Verbindung des Hafens mit dem Speicherbecken Kronenloch, welches den Einzugsbereich der Zuflüsse Miele und Süderau reguliert.

Der Grundwasserspiegel steht im Planungsgebiet überwiegend hoch an, d.h. ca. 0,50 bis 1,00 m unter Flur.

Das **Klima** des betrachteten Landschaftsausschnitts ist durch die Lage an der Nordsee und die vorherrschenden Windverhältnisse geprägt. Durch die deichnahe Lage des Plangebietes gibt es allerdings auch windgeschützte Lagen. Auch der Weidengebüschkomplex und die straßenbegleitenden Feldhecken tragen zum Windschutz bei. Als kleinklimatisch belastend sind die ausgedehnten versiegelten Flächen des Landesbetriebs für Küstenschutz sowie die hafengewerblich genutzten Flächen einzustufen, wohingegen die Gebüsch-, Röhricht- und Ruderalfluren ausgleichend wirken. Eingebettet in die ausgedehnten Wasser-, Röhricht-, Gebüsch- und Grünlandflächen des Speicherkoogs herrschen insgesamt jedoch ausgeglichene klimatische Verhältnisse vor.

2.3.2 Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften

Für den Bereich des Meldorfer Hafenumfeldes wurde im Sommer 2012 als Grundlage für die Rahmenplanung eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt. Eine Überprüfung der straßenbegleitenden Feldhecken wurde auf Hinweis des LKN im Mai 2014 vorgenommen.

Bei der Kartierung wurde insbesondere eine Einstufung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG geprüft, da diese in der weiteren Überplanung eine besondere Berücksichtigung erforderten.

Im südöstlichen Bereich befinden sich gehölzgeprägte Biotoptypen (Weidenfeuchtgebüsche) und Schilfröhrichtflächen. Innerhalb der Weidengebüschkomplexe verlaufen durch den „Wattwurm“ genutzte, ausgeschilderte Naturlehrpfade. Kleinere Feuchtgebüsche finden sich auch auf den nördlich angrenzenden Flächen im Wechsel mit ruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte. Westlich an den geschützten Biotopkomplex schließen weitere Grünlandbrachen mit (halb-)ruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte an. In deren südlichen und östlichen Randbereichen haben sich bereits geschützte Schilfröhrichte entwickelt. Alle weiteren Flächen im Umfeld des Hafens weisen Nutzungen oder Zwischennutzungen auf. Die Flächen im Zufahrtsbereich werden als Parkplatz genutzt und setzen sich aus vegetationsfreien Schotterspuren zusammen, untergliedert durch Ziergebüsche. Die südlich und westlich des Hafens liegenden

Flächen werden zu gewerblichen Zwecken baulich oder als Lagerflächen genutzt und sind überwiegend versiegelt oder überbaut. Lediglich eine Teilfläche ist unbebaut als Grünland erhalten, jedoch ebenfalls als Lagerfläche genutzt. Nach Osten und Süden hin ist das Hafenumfeld straßenbegleitend von ebenerdigen Feldhecken umgeben.

Grundlage für die Einstufung ist neben den Gesetzestexten die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung vom 22. Januar 2009) sowie die Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2003)

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

WBw Weidenfeuchtgebüsch

WGf Gebüsche feuchter und frischer Standorte

HF Ebenerdige Feldhecke

HFx – Feldhecke mit standortfremden / nicht heimischen Gehölzen

Verbreitung und Beschreibung:

Im Bereich südlich des Natur-Informationszentrums „Wattwurm“ sind flächige Gebüsche ausgebildet, die den Biotoptypen Weidenfeuchtgebüsch (WBw) und Gebüschen feuchter und frischer Standorte (WGf) zuzuordnen sind.

Entlang der Hafenstraße von Meldorf ist eine ebenerdige Feldhecke (HF) vorhanden, die in ihrer Artenzusammensetzung den Gebüschen feuchter und frischer Standorte gleicht, jedoch aufgrund ihres Kontaktes zu (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Flächen als ebenerdige Feldhecke erfasst wurde. Im westlichen Bereich besteht die ca. 2-3 m hohe und abschnittsweise lückige Hecke überwiegend aus der nicht heimischen Schmalblättrigen Ölweide (*Eleagnus angustifolia*) und ist als Feldhecke mit standortfremden / nicht heimischen Gehölzen (HFx) erfasst. Im östlichen Bereich hingegen sind in der bis zu ca. 5 m hohen und mehrreihigen Hecke vorwiegend Weiden (*Salix caprea*, *S. cinerea*) neben Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) und vereinzelt Birken (*Betula pendula*) vorhanden.

Die Gebüsche im Plangebiet setzen sich aus spontan aufgekommenen feuchtigkeitsertragenden und angepflanzten Arten zusammen. Die angepflanzten Arten Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) sowie Ölweide (*Eleagnos angustifolia*) breiten sich infolge ihrer starken Ausläufer bzw. ihrer für Vögel attraktiven Früchte stark aus. Weiterhin sind auch Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Erlen (*Alnus glutinosa*), Weißdorn (*Crateagus monogyna*), diverse Weidenarten (u.a. *Salix caprea*, *S. cinerea*, *S. viminalis*) und Holunder (*Sambucus nigra*) verbreitet. Größere und landschaftsprägende Bäume fehlen. In dem Weidengebüsch südlich des Natur-Informationszentrums dominieren Weidenarten.

Biotopschutz:

Gemäß der Biotopverordnung Schleswig-Holstein sind ebenerdige Feldhecken als Knicks nach § 21 (1) 4 LNatSchG geschützt, wenn sie u.a. an aktuellen oder

ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegt sind und vorwiegend mit heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsen sind. Die ebenerdige Hecke entlang der Hafestraße von Meldorf liegt vorwiegend an ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im westlichen Bereich dominiert die standortfremde Schmalblättrige Ölweide, so dass hier kein Schutz besteht. Im östlichen Abschnitt unterliegt die Feldhecke mit vorwiegend heimischen Arten dem gesetzlichen Biotopschutz.

Weidenfeuchtgebüsche unterliegen dem Schutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG als Sumpfwald. Die Mindestgröße für den Biotopschutz beträgt 1.000 m². Hierzu zählt der Weidenfeuchtgebüschkomplex südlich des Naturinformationszentrums „Wattwurm“.

Gehölzfreie Biotope der Niedermoor, Sümpfe und Ufer

NRs Schilfröhricht

Verbreitung und Beschreibung

Im Plangebiet kommen Schilfröhrichte auf brach gefallenem Grünländereien auf. Durch die ausbleibende Mahd bzw. Beweidung setzen sich die konkurrenzkräftigen Gräser durch und bilden artenarme, aber tierökologisch höherwertige Bestände. Im Hafenumfeld kommen derartige Schilfröhrichte randlich eines ungenutzten Grünlands sowie im Anschluss an den o.g. Röhricht- und Weidengebüschkomplex südlich des Naturinformationszentrums vor. Diese Röhrichte sind bereits älter und bilden aufgrund der höheren Bodenfeuchtigkeit relativ stabile Sukzessionsstadien.

Biotopschutz

Röhrichte sind von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden sowie im Brackwasser-Bereich. Die Mindestfläche beträgt 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Die aus brach gefallenem Grünland hervorgegangenen Röhrichtflächen erfüllen diese Bedingungen. In Benachbarung und enger Verflechtung von Schilfröhrichten mit den geschützten Weidengebüschen ist die gesamte Teilfläche südlich des Natur-Informationszentrums nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 2 gesetzlich geschützt.

Grünland

GM Mesophiles Grünland

GFb Sonstige wechselfeuchte Wiese, Brache

Verbreitung und Beschreibung

Mesophiles Grünland ist im Gegensatz zu Intensivgrünland artenreicher und nährstoffärmer. Die hier kartierten Flächen sowohl des mesophilen Grünlands als auch der wechselfeuchten Wiesen sind kein Wirtschaftsgrünland im herkömmlichen Sinn, da sie vorwiegend nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder inzwischen brachgefallen sind. Die Artenzusammensetzung dieser Biotoptypen entspricht jedoch (noch) denen der Wirtschaftsgrünländer.

Auch auf den als „mesophiles Grünland“ kartierten Flächen ist mit einem Einfluss von Grund- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen. Bei den hier vorkommenden Pflanzenarten sind jedoch Feuchtezeiger im Gegensatz zu den wechselfeuchten Wiesen nur in geringer Anzahl und Dominanz vorhanden.

Durch Grundwassereinfluss sowie auch durch stauende Bodenschichten und gelegentliche Überschwemmungen ist eine Teilfläche, benachbart zum Weidengebüschkomplex, geprägt und infolgedessen brachgefallen (GFb). Auf diesen Flächen kommen deutlich mehr Anzeiger für Staunässe vor bzw. nehmen größere Flächen ein. In höherer Deckung kommen z.B. die Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) sowie die Zarte Binse (*Juncus tenuis*) vor. Die Übergänge zwischen den wechselfeuchten Wiesen und den Ruderalfluren feuchter Standorte (s.u.) sind fließend.

Die Brachebereiche sind gekennzeichnet durch das allmähliche Aufkommen hochwüchsiger Stauden bzw. Gräser (Schilf) und zunehmende Verbuschung mit Weiden und Erlen, im Allgemeinen jedoch botanisch durchschnittlich ausgeprägt.

Biotopschutz

Die Flächen unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz.

Ruderalfluren

RHm Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

RHf Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

Verbreitung und Beschreibung

Ruderalfluren sind nicht wirtschaftlich oder sonst regelmäßig genutzte Flächen mit ein- oder mehrjährigen überwiegend krautigen Vegetationsbeständen. Häufig sind Arten gestörter Standorte oder Stickstoffzeiger verbreitet. Übergangsformen sind möglich bei brachgefallenem Grünland. Hier werden die typischen Grünlandgräser und -kräuter sukzessive von höherwüchsigen Stauden mit geringem Futterwert abgelöst (u.a. Stumpfbblätteriger Ampfer, Große Brennessel, Flatterbinse oder Kratzdisteln).

Ruderalfluren nehmen Teilflächen des Hafens ein, wo insbesondere eine brachgefallene Grünlandfläche sich zu einer Ruderalflur entwickelt hat. In den tieferliegenden Bereichen mit höherem Grundwasserstand kommen feuchteanzeigende Pflanzenarten (Glieder-Binse, Sumpf-Kratzdistel) vor. Diese Fläche besitzt im südlichen Teilbereich noch mehr den Charakter einer Grünlandbrache als nördlich des Grabens. Hier ist bereits ein regelmäßiges Aufkommen von Gehölzen (Weiden, Sanddorn) zu beobachten.

Das dortige Vorkommen von Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) und Knabenkräutern (*Dactylorhiza incarnata / praeternissa*) ist auf Ansalbung zurückzuführen. Diese werden sich bei ausbleibender Bewirtschaftung dort nicht mehr lange halten.

Biotopschutz

Die Ruderalfluren feuchter und mittlerer Standorte sind nicht gesetzlich geschützt.

Siedlungsbiotope

Neben den vegetationsdominierten Biotoptypen kommen im Änderungsbereich zahlreiche Siedlungsbiotope vor, auf die im Zusammenhang mit den Nutzungen (vgl. Kap. 2.4) eingegangen wird.

Die **naturschutzfachliche Bedeutung** der vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen ergibt ein differenziertes Bild: Während die Siedlungsbiotope (Hafennutzungen, Verkehrsflächen) nutzungsbedingt ein geringes ökologisches Potenzial und somit nur eine **geringe Bedeutung** aufweisen, haben die ruderalen Staudenfluren wegen der extensiveren Nutzungen und der mittelmäßigen Artenausstattung eine **mittlere Bedeutung** für den Naturschutz. Der gesetzlich geschützte Weidengebüschkomplex sowie die Röhrichflächen sind aufgrund ihrer lokalen Bedeutung für die Tierwelt, der naturraumtypischen Artenausstattung und hohem ökologischen Potenzial **hoch bedeutsam**.

2.3.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch die hafenbezogenen Nutzungen am wenigsten naturnah geprägt, während die umgebende Landschaft von weitläufigen Grünlandflächen, Wasserflächen und Weidengebüschen dominiert ist. Als typisches Element ist der Deich hervorzuheben, als technisches Bauwerk das Sperrwerk. Im Hafenumfeld stehen hafengewerbliche Nutzungen, Lagerflächen, baulich geprägte Hafenkanten im Gegensatz zu den naturnahen Röhrich-, Ruderal- und Gebüschenflächen.

2.4 Nutzungen

Das Hafengebiet wird über die umlaufenden Zufahrtsstraßen umfangreich erschlossen. Parkplätze befinden sich sowohl entlang der Hauptzufahrt im Norden als auch nördlich des „Wattwurms“. Der „Wattwurm“ beherbergt das Naturinformationszentrum des NABU. Direkt an der Hafenzufahrt oberhalb der Schleuse liegt das Sperrwerksgebäude.

Im Meldorfer Hafen stehen für Segel- und Motorboote zahlreiche Liegeplätze zur Verfügung. Südlich des Hafenbeckens befinden sich zahlreiche Hallen und Lagerschuppen des Hafengewerbes, Clubhäuser der Segler- und Sportvereine, befestigte Lagerflächen etc. Die Hafenkante selbst ist ebenfalls baulich geprägt.

Einen großen Flächenanteil nimmt der Betriebshof des Landesbetriebs für Küstenschutz mit Hallen, Betriebsgebäuden und Materiallagerflächen ein, der von diesem Standort die gesamte Nordseeküste versorgt.

Entlang des Deiches bestehen auf den für den Deichschutz ausgebauten Straßen vielfältige Möglichkeiten der sportlichen Betätigung (Fahrradfahren, Inline- oder

Rollerskates, Nordic Walking etc.). Zudem führt hier der internationale Nordseeküsten-Radweg entlang. Eine Querung des Sperrwerks ist allerdings nicht möglich, so dass sich ein Umweg um den Hafen ergibt.

2.5 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Im **Landschaftsprogramm** (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Die genannten nationalen und europäischen Schutzgebiete sind ebenfalls abgegrenzt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (2005) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotopverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind die Flächen nördlich der Zufahrt zum Hafen Meldorf als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet. Küstenparallel ist der bestehende Weg als Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet, d.h. die geplanten touristischen Vorhaben sind an das überregionale Wegesystem angebunden. Der Meldorfer Hafen als Sportboothafen und der „Wattwurm“ als Naturschutzstation stellen besonders gekennzeichnete Erholungseinrichtungen dar und bilden Anknüpfungspunkte für weitere touristische Nutzungen.

Die außendeichs gelegenen Flächen zählen zum **Nationalpark Wattenmeer** und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes.

Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als **FFH-Gebiet** gemeldet. Das FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (FFH DE 0916-391) umfasst zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das **Naturschutzgebiet** „Kronenloch“, welches sich südlich der Zufahrt von Meldorf zum Hafen und östlich des Meldorfer Hafens erstreckt.

Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich **EU-Vogelschutzgebiet** „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (EGV DE 0916-491).

Das **Landschaftsschutzgebiet** „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)“ vom 1.11.2006 umfasst überwiegend die Koogflächen nördlich des Hafens, schließt jedoch im Änderungsbereich die nördliche Hafenkante sowie Teile des Parkplatzes mit ein (vgl. Bestandsplan).

Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an die Vorhabensflächen an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Die spezifischen Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Tierarten der Schutzgebiete sind in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit enthalten (vgl. Anhang/wird zur Entwurfsfassung ergänzt).

3 Eingriffssituation

3.1 Geplantes Vorhaben

Auf der Grundlage des Masterplans und der Ideen des Wettbewerbssiegers sind in der 9. Änderung des FNP der Stadt Meldorf folgende Nutzungsdarstellungen vorgesehen. Der überwiegende Teil der Flächen rund um den Hafen soll Sondernutzungen vorbehalten werden: für den Bauhof des Landesbetriebs für Küstenschutz, den Sportboothafen, für Ferienhäuser sowie für Kultur und Tourismus. Auch eine Teilfläche des Hafenbeckens wird der zukünftigen Nutzung für Ferienhäuser gewidmet (Hausboote). Die Flächen nördlich des Hafens sollen unverändert für den ruhenden Verkehr genutzt werden. Entsprechend der Ausgangssituation und der Vorgabe der Landschaftsplanung werden die Flächen im Südosten des Plangebietes für den Naturschutz gesichert.

3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die veränderten Nutzungen nicht beansprucht. Auch werden mit Ausnahme einer bereits als Parkplatz genutzten Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes keine Schutzgebietsflächen überplant.

Auf zwei Teilflächen werden erstmalige bauliche Nutzungen vorbereitet: die Flächen für Ferienhäuser zu Lasten von Ruderalfluren sowie der südliche Teil der Bauhofflächen auf Grünlandflächen, welche allerdings bereits temporär als Lagerflächen genutzt werden. In allen anderen Bereichen werden die Nutzungen geordnet bzw. es werden weitere Einrichtungen ermöglicht.

Mit den erstmaligen Bebauungen sind insbesondere Versiegelungen und Vegetationsverluste verbunden. Das Landschafts- und Ortsbild erfährt ebenfalls Veränderungen, die teils eingriffsrelevant sein können, teils durch Neugestaltung aber auch positive Auswirkungen haben.

Die Ermittlung der konkreten Beeinträchtigungen und von Ansätzen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie der Ausgleich sind Gegenstand der weiteren Planverfahren.

3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Im Rahmen der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung werden lediglich Hinweise auf mögliche Konflikte und weitere in nachfolgenden Verfahren zu vertiefende Untersuchungen gegeben.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Für genehmigte Eingriffe sind demnach die „lediglich“ besonders geschützten Arten (außer Vögeln) sowie die national streng geschützten Arten nicht zu betrachten.

Vorhabensrelevante Merkmale auf die zu berücksichtigenden Arten

Im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen führen insbesondere die ausgewiesenen Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Nutzung zu einem Eingriff in störungsarme und bislang wenig beanspruchte Biotope. Die beanspruchten Biotoptypen sind Grünlandbrachen, die sich zu feuchten Ruderalfluren entwickelt haben.

Für die Festsetzung einer derzeitigen Grünland- und Lagerfläche im südwestlichen Bereich als Fläche für hafenbezogene Nutzungen werden weiterhin vorbelastete Bereiche überplant.

Folgende Auswirkungen sind auf die zu berücksichtigenden Arten zu erwarten bzw. möglich:

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten
- temporärer Verlust von Biotopflächen durch Baustelleneinrichtungsflächen
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten von Tierarten, hier insbesondere:
 - Verlust von Ruderalfluren feuchter Standorte
 - Verlust von intensiv genutzten Grünlandflächen / Lagerflächen
 - Beanspruchung eines Bereiches des Hafenbeckens für die Feriennutzung (Hausboote)
- Zerschneidungseffekte zwischen Habitaten, Barrierewirkungen für funktionale Beziehungen und Biotopverbund

Betriebsbedingte Wirkungen

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize bei einem höheren Aufkommen von Besuchern und Feriengästen
- Schadstoffemissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr

Relevante Arten

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht aufgenommen worden und aufgrund deren Standortansprüchen nicht zu erwarten.

Insbesondere sind bei dem Vorhaben aufgrund der hohen Bedeutung des Speicherkooges alle Brut- und Rastvogelarten zu berücksichtigen. Die Ausweisung eines großräumigen Vogelschutzgebietes, von dem das Plangebiet allerdings ausgeklammert ist, trägt dem Rechnung.

Hierzu liegen folgende Datengrundlagen vor:

- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH), Nationalparkverwaltung 2012: Auswertungen der Brutvogelzählungen für das Jahr 2012
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH), Nationalparkverwaltung und trilaterales Monitoringprogramm (TMAP) 2012: Rastvogel-Monitoring, durchgeführt von der Schutzstation Wattenmeer, Auswertung der Daten vom 1.1.2007 bis 31.12.2011.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein: Betreuungsberichte für die Naturschutzgebiete Kronenloch und Wöhrdener Loch
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Staatliche Vogelschutzwarte: Daten zum Vorkommen von Seeadler

(Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein) und Wiesenweihe (Wildtierkataster Schleswig-Holstein, Daten von 2006 bis 2011).

- GGV 2007: Wasser- und Naturerlebniszentrum Speicherkoog (Dithmarscher Bucht), Brut- und Rastvogelkartierung 2007. Unveröff. Gutachten. Auftraggeber: Tourismusverband Speicherkoog, Auftragnehmer: BIS-S: Büro für integrierte Stadtplanung – Scharlibbe, Verfasser: GGV- Freie Biologen in Kooperation mit Günther und Pollock, Landschaftsplanung.

Generell besitzt der Dithmarscher Speicherkoog eine hohe Bedeutung für Brutvögel, vor allem Wiesenvögel (u.a. Uferschnepfe, Kiebitz, Austernfischer, Löffelente u.v.a) und Röhrichtvögel (u.a. Schilfrohrsänger, Rohrweihe).

Im Zählgebiet 123 des Brutvogelmonitoring des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Nationalparkverwaltung, brüteten 2012 folgende Vogelarten: Lachmöwe (9 BP), Sturmmöwe und Austernfischer (je 8 BP), Flusseeeschwalbe (6 BP), Reiherente und Brandgans (1-2 Brutpaare).

Eine hohe Bedeutung besitzt der Speicherkoog außerdem als Rastgebiet für Vogelarten. Hierzu zählen u.a. Graugänse, Weißwangengänse, Brandgans, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Austernfischer, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Lachmöwe, Rotschenkel, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Silbermöwe, Mantelmöwe, Flusseeeschwalbe und eine Reihe weiterer Arten in geringeren durchschnittlichen Anzahlen. Wichtige Rastflächen sind vor allem die Wasserflächen

Brutvögel mit höherem Raumbedarf wie z.B. die gefährdete Wiesenweihe oder der Seeadler kommen im Speicherkoog oder im Randbereich vor. Die Wiesenweihe ist regelmäßiger Brutvogel in der Umgebung des Untersuchungsbereiches, wobei die Horststandorte vermutlich wechseln. Nachweise gab es in den vergangenen Jahren südöstlich des Untersuchungsgebietes in mindestens 2,3 km Entfernung. Für das Untersuchungsgebiet sind nur Nahrungsflüge relevant. Die Brutplätze des Seeadlers liegen südöstlich, außerhalb des Speicherkoogs in mindestens 4 km Entfernung.

Weiterhin sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auf ein potenzielles Vorkommen zu prüfen. Hierunter fallen beispielsweise alle Fledermausarten.

Eine auf Artniveau konkretisierte Prüfung der relevanten Arten erfolgt im Verlauf der weiteren Planungsebene.

Konfliktanalyse

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lässt sich insbesondere eine Relevanz für die Brut- und Rastvögel ableiten. Hierbei könnten Konflikte auftreten, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich machen.

Insbesondere sind für die Gruppe der Brut- und Rastvögel die Zugriffsverbote der Tötungen bzw. Verletzungen, erheblichen Störungen sowie die Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu prüfen.

Hierzu lassen sich generell folgende Konflikte ableiten:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Tötungen von Vögeln sind insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich, da ansonsten die adulten Vögel flüchten können. Generell sind bei allen Gehölzentnahmen die Fällverbotsfristen gem. Landesnaturschutzgesetz § 27 a vom 15. März bis zum 30. September einzuhalten. Weiterhin sind im Plangebiet aufgrund des zu erwartenden Vorkommens von bodenbrütenden Arten auf den Grünlandflächen, Ruderalfluren und Brachen Eingriffe in den Bodenhaushalt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der überwiegenden betreffenden Bodenbrüter zu legen. Baufeldräumungen sollten daher nicht in der Zeit vom 15.3. bis zum 31.7. vorgenommen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen sind Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Reize, die auf vorhandene Tiere Scheuchwirkungen oder Beunruhigungen hervorrufen können. Barrierewirkungen sind als Störungen einzustufen, wenn sie die Raumnutzung der lokalen Population erheblich einschränken.

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Eine Zunahme der freizeittouristischen Nutzung könnte zu folgenden für die Vogelwelt relevanten Wirkfaktoren führen:

- optische Störungen durch Anwesenheit von Menschen oder Fahrzeuge,
- akustische Störungen durch Menschen und Zunahme des Verkehrs,
- Einschränkung von notwendigen Sichtbeziehungen für Wiesenvogelarten durch Gebäude oder Bauwerke.

Mit dem Vorhaben wird eine höhere Frequentierung durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren Störung von Vogelarten führen könnte. Die Planung sieht eine naturverträgliche und behutsame Weiterentwicklung der Erholungsnutzung mit Anlage von Ferienhäusern bzw. Hausbooten vor. Dies zieht auch vermehrte Störungen in bislang wenig genutzte Bereiche nach sich. Der Hafenbereich ist aber bereits jetzt durch vielfältige Nutzungen vorbelastet. Der westliche Bereich wird durch Lagerflächen und Yachthallen bestimmt, die regelmäßig angefahren werden und somit keine Eignung für störungsempfindliche Vogelarten darstellen. Großflächige, offene Wiesenbereiche fehlen nicht nur im Plangebiet, sondern auch in den angrenzenden Flächen. Somit sind Wiesenbrüter mit hohen Effektdistanzen hier nicht zu erwarten.

Für die Flächen des Vogelschutzgebietes westlich des Hafens, d.h. außendeichs, wird durch die bestehenden Vorbelastungen sowie den optisch trennenden Deich von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der entsprechenden Vogelarten führt, kann nach derzeitigem Planungsstand nicht prognostiziert werden, zumal die sensiblen und hochwertigen Flächen außerhalb des Plangebietes weiterhin erhalten bleiben. Die touristischen Infrastrukturen beschränken sich auf naturverträgliche Maßnahmen wie die Festsetzung eines durchgängigen Radweges parallel zum Deich auf bestehenden Trassen sowie auch die Festsetzung eines bereits bestehenden Aussichtspunktes östlich des „Wattwurms“.

Bei einem höheren Verkehrsaufkommen auf der Hafenstraße ist bereits jetzt ein vor optischen Störungen abschirmendes Schutzgrün (Feldhecken / Weidengebüsche) vorhanden.

Eine weitere Prüfung ist im weiteren Planverfahren notwendig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für die potenziell vorkommenden Vogelarten sind die Nester einschließlich des während der Jungenaufzuchtzeit nistplatznahen zur Nahrungsbeschaffung notwendigen Umfeldes.

Eine Beanspruchung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten erfolgt durch die Überplanung von Grünland und von Grünlandbrachen / Ruderalfluren feuchter Standorte sowie von Wasserflächen. Insbesondere ist auf den beanspruchten terrestrischen Flächen mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen, die jedoch im räumlichen Zusammenhang ausreichend weitere geeignete und störungsärmere Flächen finden. Aufgrund des befestigten Ufers im Hafenbecken mit dem weitgehenden Fehlen von Röhrichtzonen oder versteckbietenden Staudenfluren sowie angesichts der bestehenden typischen Hafennutzungen ist hier nicht mit einem nennenswerten Vorkommen von brütenden Wasservögeln zu rechnen.

In der Entwurfsfassung der LP-Änderung werden die Aussagen zum Artenschutz um geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Hinweise für nachfolgende Planungsebenen ergänzt.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Masterplans und als Vorgabe für den Wettbewerb wurde bereits eine Vorabschätzung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf die benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete für die überplanten Bereiche der drei Kommunen Meldorf, Nordermeldorf und Elpersbüttel erarbeitet. Auf der Grundlage der im Masterplan enthaltenen Optionen, die es im Rahmen des Wettbewerbs inhaltlich und gestalterisch auszufüllen galt, wurden die Wirkfaktoren auf die europäischen

Schutzgebiete ermittelt, die Erhaltungsziele und –gegenstände fokussiert, die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen beurteilt und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Zu jenem Planungsstand war eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes durch die geplante mäßige touristische Weiterentwicklung der Flächen nicht zu erkennen.

Entsprechend der nun konkretisierten Flächen und Planungsinhalte wird die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung weiter bearbeitet und zur Entwurfsfassung des Landschaftsplans vorgelegt. Dabei wird dem Kumulationseffekt durch die gemeinsame Abprüfung aller drei Bauleit- und Landschaftspläne Rechnung getragen.

4 Landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen

Auf der Grundlage der überörtlichen Ziele des Naturschutzes sind die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den betrachteten Landschaftsausschnitt auf der örtlichen Ebene zu konkretisieren. Dabei sind besonders die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die genannten Maßnahmen werden – soweit planungsrechtlich möglich – über entsprechende Darstellungen in die Planzeichnung der FNP-Änderung übernommen.

4.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Vorentwurfsplan sind die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** benannten und im Bestandsplan enthaltenen **Schutzgebiete** ebenfalls nachrichtlich dargestellt: Europäisches Vogelschutzgebiet DE 0916-491, FFH-Gebiet DE 0916-391, Naturschutzgebiet Kronenloch, Landschaftsschutzgebiet Speicherkoog Dithmarschen sowie Nationalpark Wattenmeer. Daraus wird ersichtlich, dass die für die touristische Entwicklung beanspruchten Flächen weitgehend außerhalb der Schutzgebiete liegen. Lediglich das Landschaftsschutzgebiet ist betroffen, indem im Hafenumfeld bauliche Maßnahmen geplant sind. Hier wird aus der Sicht der örtlichen Landschaftsplanung angestrebt, die betroffenen Teilflächen aus dem Landschaftsschutz zu entlassen und die LSG-Grenze entlang der Zufahrtsstraße bzw. am Rand des Mielespeichers neu zu fassen.

Für die Schutzgebiete gelten die jeweils formulierten Ziele und Maßnahmen.

Die im Plangebiet befindlichen **gesetzlich geschützten Biotope** (Weidenfeuchtgebüsche, Schilfröhrichte sowie Feldhecken) sind gekennzeichnet und bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der

Feldheckenbestand entlang der Zufahrtsstraße von Bedeutung: neben dem Biotopschutz erfüllt der Gehölzbestand wesentliche einbindende und gliedernde Funktionen zwischen den baulichen und Erholungsnutzungen sowie Windschutzfunktionen.

4.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz umfassen die Areale jenseits der Sondergebietsflächen, d.h. die gesetzlich geschützten Biotope. Diese sollen einer weiteren sukzessiven Entwicklung überlassen bleiben. Mit Ausnahme des bestehenden Naturlehrpfads und ggfs. eines weiteren Aussichtspunktes sind auf diesen Flächen keine weiteren Nutzungen zulässig. Im Zusammenhang damit werden ggfs. Pflege- und Steuerungsmaßnahmen für die Vegetationsbestände erforderlich.

4.3 Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung

Die Flächen des südlichen Parkplatzareals bleiben dem Masterplan und den Überlegungen zur Erweiterung oder Verlegung des Naturschutzzentrums „Wattwurm“ zufolge der touristischen Erholungsnutzung vorbehalten. Eine Integration der bestehenden Gehölzbestände ist anzustreben. Ansonsten handelt es sich um bereits für Parkplatzzwecke genutzte Flächen sowie abschnittsweise um Ruderalfluren.

Im Anschluss daran sind auf den aktuellen Ruderalflächen Flächen für mögliche Ferienhäuser abgegrenzt, welche der Wettbewerbssieger auf der Grundlage der Optionen des Masterplans vorgeschlagen hat. Um den feuchten Bodenverhältnissen gerecht zu werden, sind diese als Pfahlbauten angedacht. Dabei sind die südlich und östlich angrenzenden geschützten Biotopbestände auszugrenzen und nachhaltig vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Flächen für naturverträgliche Erholung schließen auch den südöstlichen Teil des Hafenbeckens ein, in dem Ferienwohnboote als besondere Übernachtungsoption angesiedelt werden können.

Mit der Einordnung der in der FNP-Änderung dargestellten „Sondergebiete“ als Flächen für eine naturverträgliche Erholung soll der angestrebte Einklang der geplanten Einrichtungen mit den umgebenden hochwertigen Schutzgebieten unterstrichen werden.

Mit linearem bzw. punktuellen Charakter dienen der bestehende Naturlehrpfad sowie der dem Änderungsbereich benachbarte Aussichtspunkt über das Kronenloch der naturverträglichen Erholung.

Für den deichparallelen Radwanderweg, der derzeit in Meldorf auf der Zufahrtsstraße in einem Bogen um den Hafen herumführt, ist das Ziel formuliert, diesen auf kurzem

Weg über das Sperrwerk anzubinden. Damit würde zugleich die Möglichkeit eines Rundwanderwegs um den Hafen entstehen. Derzeit besteht wegen der Durchfahrtshöhe in den Hafen und der grundsätzlichen Verkehrssicherheit allerdings noch keine Möglichkeit zur Realisierung.

4.4 Flächen ohne Nutzung

Überlagernd mit den Flächen zugunsten des Naturschutzes sind die Weidengebüsch- und Röhrichflächen im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches als Flächen ohne Nutzung gekennzeichnet. Eine Ausnahme bildet hier der o.g. Naturlehrpfad des Wattwurms, der die Lebensräume für Tiere und Pflanzen als Kulisse und Lehrobjekt nutzt.

4.5 Flächen für sonstige Nutzungen

Als Flächen für sonstige Nutzungen sind im Vorentwurfsplan alle weiteren Flächen gekennzeichnet. Die Nutzungskategorien orientieren sich hier weitgehend am Bestand. Erstmalige Flächeninanspruchnahmen sind damit nicht verbunden.

So sind die Flächen des Sportboothafens (mit den typischen Hallen, Lagerflächen etc.) und die Flächen des Landesbetriebs für Aufgaben des Küstenschutzes als typische hafenbezogene Nutzungen von den o.g. Flächen für touristische Erholung abgegrenzt. Auch hier sind die straßenbegleitenden Gehölzbestände zur Einbindung und Abschirmung von Bedeutung.

Zu den sonstigen Nutzungen zählen zudem die Flächen für den ruhenden Verkehr nördlich des Hafens, die Hafenflächen selbst sowie die Deichflächen.

